



– Alle Angaben ohne Gewähr –

Stand: Oktober 2019

## Visum zur Eheschließung in Deutschland

### GRUNDLEGENDES

Grundsätzlich ist es auch als Tourist möglich, während des visumfreien Aufenthaltes (max. 90 Tage) in Deutschland zu heiraten. Der Vorteil des Visums zur Eheschließung ist es jedoch, dass Sie direkt nach der Heirat bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einen Aufenthaltstitel beantragen können. Ohne dieses Visum müssen Sie nach der Hochzeit (nach max. 90 Tagen) zurückreisen und bei der Botschaft das Visum zum Ehegattennachzug (siehe Merkblatt Ehegattennachzug) beantragen. Die Voraussetzungen sind jedoch dieselben.

### EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages zu gewährleisten:

**Die Antragstellung muss persönlich erfolgen.** Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass **unvollständige Anträge nicht angenommen werden können.** Antragsformulare finden Sie kostenlos auf unserer Website

- zwei vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und unterschriebene **Antragsformulare**
  - zwei **aktuelle biometrische** Passfotos.
  - **Original-Reisepass** und zwei einfache A4-Kopien. Der Reisepass muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens sechs Monate gültig und nicht älter als zehn Jahre sein. Er muss mindestens zwei vollkommen freie Seiten (ohne Visa oder Stempel) haben.
  - zusätzlich für nicht-guatemalteckische Staatsangehörige: **gültiger guatemalteckischer Aufenthaltstitel** und zwei einfache A4-Kopien
  - zwei einfache A4-Kopien des **Krankenversicherungsnachweises** (Mindestdeckung 30.000,- Euro für Schengener Staaten)
  - zwei einfache A4-Kopien des **deutschen Reisepasses/Personalausweises**  
**oder**  
zwei einfache A4-Kopien des **ausländischen Reisepasses (mit Aufenthaltstitel für Deutschland)** des in Deutschland lebenden Ehegatten
  - aktuelle **Anmeldung zur Eheschließung des zuständigen Standesamtes** (Original oder Ausdruck von Scan per E-Mail und zwei einfache A4-Kopien)
-

- **Original Nachweis einfacher Deutschkenntnisse der Stufe A 1 (nur Nachweise durch Goethe-Institut, TestDaF, Telc, ÖSD oder einen Prüfungslizenznehmer und nicht älter als zwei Jahre)**  
und zwei einfache A4-Kopien
- **Einladungsschreiben des/ der Verlobten mit Übernahmegarantie aller Kosten**  
(Original oder Ausdruck von Scan per Email und zwei einfache A4-Kopien)
- **Gebühren** in Höhe von 75,- Euro, zahlbar bei Antragstellung in bar in **Quetzales**

### **Hinweise zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse** **(siehe dazu auch das Merkblatt „Deutschkenntnisse“)**

Ist dem ausländischen Ehepartner eines Deutschen der Spracherwerb im Ausland nicht in zumutbarer Weise möglich oder führen zumutbare Bemühungen innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, so ist gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.09.2012 (BVerwG 10 C 12.12) von dem Erfordernis, den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise zu erbringen, abzusehen. Entscheidend ist, dass die Gründe für die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs bzw. die bislang erbrachten Bemühungen bei Antragstellung plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssten dann nach Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten.

Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn ein gemeinsames Kind bereits einen deutschen Pass hat.

---